

# **Satzung des TC 93 Windesheim e.V.**

(gültig ab 01.04.2005)

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "TC 93 Windesheim".

Er hat seinen Sitz in Windesheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der TC 93 hat die Aufgabe, den Tennissport zu pflegen, zu fördern sowie die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Dabei wird das Angebot zur körperlichen Ertüchtigung für die Mitglieder besonders berücksichtigt.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur zur Förderung des Tennissports verwendet werden. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des TC 93 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Somit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Durch die Ergänzung der Beschreibung des Zwecks in Hinblick auf den Nachweis der Gemeinnützigkeit bleiben alle anderen Satzungspunkte unberührt.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Gesamt-Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Gesamt-Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Gesamt-Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamt-Vorstandsmitgliederausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Gesamt-Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von seitens des Gesamt-Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamt-Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamt-Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Gesamt-Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Arbeitsstunden**

Die Mitglieder können zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Die Anzahl der ggf. zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Pflichten**

Von den Mitgliedern können Beiträge, Umlagen sowie Ausgleichszahlungen zur Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden erhoben werden. Die Beitragshöhe richtet sich mindestens nach den aktuellen Empfehlungen der zuständigen Sportverbände (SBR, TVR). Im Übrigen werden Höhe, Staffelung und Fälligkeit dieser Zahlungsverpflichtungen von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Gesamt-Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand Gesamt-Vorstand**

### a) Zusammensetzung

Der Gesamt- Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

### b) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die Vertretungsmacht des (zum verdeutlichen: geschäftsführenden) Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,-- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

### c) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

a) dem Schriftführer

b) dem sportlichen Leiter

c) dem Jugendleiter

d) bis zu 3 Beisitzern

## **§ 10 Aufgaben, Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes**

Der Gesamt- Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern. Erstellen von internen Ordnungen (z.B. Platz- und Spielordnung) etc.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Mitglieder des Gesamt-Vorstandes haften lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§ 11 Wahl des Vorstands, Stimmrecht**

Der Gesamt- Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann geheime Wahl beschlossen werden. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt, wobei die Hälfte des Vorstand Gesamt-Vorstandes neu zu wählen ist:

- Gruppe a): 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart, Beisitzer
- Gruppe b): 1. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiterwart, Beisitzer

Alle Mitglieder des Gesamt-Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Gesamt-Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Ein vor Ende der Wahlperiode ausscheidendes Gesamt-Vorstandsmitglied kann durch den Gesamt-Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl kommissarisch ersetzt werden. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand im Sinne BGB § 26.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamt-Vorstand.

## **§ 12 Gesamt-Vorstandssitzungen**

Der Gesamt-Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. durch einfache Mehrheit des erweiterten Vorstands einberufen wurden.

Die Vorlage einer Tagesordnung kann erfolgen.

Der Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Gesamt-Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende).

Das Ergebnis der Gesamt-Vorstandssitzungen ist zu protokollieren.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamt-Vorstands, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, Beschluss des Haushaltsplans, Beschluss über Grundstücksgeschäfte, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamt-Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Gesamt-Vorstand einberufen werden, wenn dieser dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder auf Antrag der Mitglieder, wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

#### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Die Rechnungsprüfer werden für längstens zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach mindestens einjähriger Unterbrechung möglich. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Windesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

\*\*\*\*\*

Änderung in der JHV am 07.03.2003 beschlossen und so vom Vereinsgericht Bad Kreuznach bestätigt. Zustimmung und Genehmigung des Amtsgerichtes/Vereinsregister mit Datum vom 29.03.2005